

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 8. März 2021****Nummer 9**

INHALT

Tag		Seite
25. 2. 2021	Niedersächsische Verordnung über die psychosoziale Prozessbegleitung (NPsychPbVO) 33200 (neu), 33200	82
1. 3. 2021	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen (NSpielO) 21013 (neu), 21013 05 05	86
2. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 20220 01 47	88
2. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	90

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**Niedersächsische Verordnung
über die psychosoziale Prozessbegleitung (NPsychPbVO)**

Vom 25. Februar 2021

Aufgrund

des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 282) und

des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in Verbindung mit § 1 Nr. 57 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 2),

wird verordnet:

§ 1

Materielle Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung

(1) ¹Psychosoziale Prozessbegleitung stellt sicher, dass nur besonders schutzbedürftige Verletzte begleitet werden. ²Bei der Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit sind maßgeblich

1. die persönlichen Verhältnisse der oder des Verletzten, insbesondere, ob eine geistige oder psychische Beeinträchtigung oder eine altersbedingte Einschränkung vorliegt,
2. die Art und Schwere der Straftat,
3. die Umstände der Straftat und
4. die Folgen der Straftat.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst folgende Leistungen:

1. Informationen über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens,
2. Informationen über die am Strafverfahren beteiligten Personen und deren Funktionen sowie die Rechte und Pflichten der oder des Verletzten im Strafverfahren,
3. Informationen zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit der oder dem Verletzten sowie zu den Arbeitsweisen der psychosozialen Prozessbegleitung,
4. Informationen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Strafanzeige,
5. Begleitung zur Anzeigerstattung,
6. Abstimmung von Maßnahmen mit der anwaltlichen Vertretung,
7. Besichtigung eines Gerichtssaals und gegebenenfalls eines Zeugenschutzzimmers sowie Erläuterung der Sitzordnung im Gerichtssaal,
8. Begleitung zu einem Termin zum Kennenlernen der RichterIn oder des Richters nach Abstimmung mit den übrigen Verfahrensbeteiligten,
9. Begleitung zu Terminen mit Sachverständigen,
10. Anregen von Maßnahmen des Opferschutzes,
11. Informationen über mögliche Formen psychosozialer Prozessbegleitung in der Verhandlung,
12. Begleitung während der Hauptverhandlung einschließlich Betreuung während der Wartezeiten sowie Urteilsverkündung nach Abstimmung mit der anwaltlichen Vertretung,
13. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammentreffens mit der oder dem Angeklagten, deren oder dessen Angehörigen und anderen Personen, die dieser oder diesem zugeordnet werden können, außerhalb des Gerichtssaales,

14. Hilfestellung bei Anträgen,
15. Erläuterung von Rechtsbegriffen,
16. Information der RichterIn oder des Richters über zu erwartende und tatsächliche Auswirkungen der Hauptverhandlung auf die Verletzte oder den Verletzten,
17. sonstige praktische Hilfestellung zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung,
18. Gespräch nach der Zeugenaussage,
19. Erläuterung des Urteils und dessen Folgen, einschließlich Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft und Rechten der oder des Verletzten bei der Vollstreckung,
20. Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Verletzten oder des Verletzten,
21. sonstige Beratung sowie Vermittlung und Koordination weiterer Maßnahmen zur Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags,
22. Weiterführung der psychosozialen Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln.

(3) ¹Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren unterbleibt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen sowie eine persönliche Anwesenheit während Explorationen und Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Tatgeschehen. ²Eine Anwesenheit während der Vernehmung im Ermittlungsverfahren erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Folgen für die Begleitung in der Hauptverhandlung.

§ 2

Qualitätsstandards zum Verfahren der psychosozialen Prozessbegleitung

(1) ¹Hat ausnahmsweise auf Veranlassung der oder des Verletzten ein Gespräch über den Sachverhalt stattgefunden, so hat die psychosoziale ProzessbegleiterIn oder der psychosoziale Prozessbegleiter das Gespräch zu dokumentieren. ²In der Dokumentation sind insbesondere Anlass, Verlauf und wesentlicher Inhalt des Gespräches darzulegen. ³Auf Anforderung des Gerichts ist diesem die Dokumentation vorzulegen.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Beiordnung der psychosozialen ProzessbegleiterIn oder des psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406 g Abs. 3 Sätze 1 bis 3 der Strafprozessordnung nicht vor oder wurde der Beiordnungsantrag der oder des Verletzten durch das zuständige Gericht abgelehnt und wünscht die oder der Verletzte eine anderweitige kostenfreie Unterstützung (insbesondere Zeugenbegleitung oder Opferberatung), so ist ihr oder ihm diese innerhalb der eigenen Institution oder durch Vermittlung an eine geeignete Stelle anzubieten. ²Auf diese Möglichkeit ist die oder der Verletzte hinzuweisen.

§ 3

Maßnahmen zur Sicherung der Qualitätsstandards

(1) Die psychosoziale ProzessbegleiterIn oder der psychosoziale Prozessbegleiter nimmt zur Sicherung der Qualitätsstandards an Supervision und kollegialer Beratung entsprechend der Falldichte, einmal jährlich an Fortbildung und an Dienstbesprechungen teil.

(2) ¹Die psychosoziale ProzessbegleiterIn oder der psychosoziale Prozessbegleiter führt für jedes Kalenderjahr eine Statistik und erhebt den ersten im Kalenderjahr eingehenden Fall nach den Vorgaben der zuständigen Stelle gemäß § 10 des

Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Nds. AG PsychPbG). ²Die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter nimmt einmal jährlich an einer strukturierten Befragung durch die zuständige Stelle teil.

(3) Die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter händigt der oder dem Verletzten einen Fragebogen nach den Vorgaben der zuständigen Stelle aus.

(4) Die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter nimmt teil an

1. regionalen Netzwerktreffen, die dem Austausch der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter untereinander und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen dienen, und
2. dem jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen der zuständigen Stelle.

(5) ¹Die Beschäftigungsstelle stellt Arbeitsbedingungen sicher, die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern die Wahrung der Qualitätsstandards ermöglichen. ²Hierzu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 finden während der Arbeitszeit statt;
2. die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 trägt die Beschäftigungsstelle;
3. die Beschäftigungsstelle stellt einen Arbeitsplatz einschließlich der notwendigen technischen Ausstattung zur Sicherstellung der Kommunikation und Erreichbarkeit sowie zur Erfüllung von Dokumentationsanforderungen nach Absatz 2 und zur Durchführung vertraulicher und störungsfreier Gespräche zwischen der oder dem Verletzten und der psychosozialen Prozessbegleiterin oder dem psychosozialen Prozessbegleiter zur Verfügung.

§ 4

Mindeststandards sowie Dauer und Inhalte der Aus- oder Weiterbildung, Qualifikation der lehrenden Personen

(1) Die Mindeststandards der Aus- oder Weiterbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung ergeben sich aus den Abschnitten A und D der **Anlage**.

(2) Die Aus- oder Weiterbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung umfasst Unterricht mit einer Dauer von 96 Zeitstunden.

(3) Das Nähere zu den Inhalten nach § 8 Abs. 2 Nds. AG PsychPbG einschließlich der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Inhalte ergibt sich aus Abschnitt B der Anlage.

(4) ¹Die lehrenden Personen müssen in der Praxis erfahren sein. ²Das Nähere ergibt sich aus Abschnitt C der Anlage.

§ 5

Anerkennungsverfahren

¹Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Angaben richtig und vollständig bei der zuständigen Stelle anzugeben. ²Sie haben während des Anerkennungsverfahrens eintretende tatsächliche Änderungen betreffend die Anerkennungsvoraussetzungen der zuständigen Stelle ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. ³Das nach § 1 Abs. 2 Nds. AG PsychPbG beizubringende erweiterte Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.

§ 6

Verzeichnis

(1) Das Verzeichnis nach § 6 Nds. AG PsychPbG enthält folgende Daten:

1. Name und Vornamen,
2. akademischer Grad,
3. berufliche Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
4. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Beschäftigungsstelle der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters,
5. Ende der Anerkennungsfrist sowie
6. auf Antrag der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters deren oder dessen sachliche und örtliche Tätigkeitsschwerpunkte.

(2) ¹Das Verzeichnis wird in elektronischer Form geführt. ²Die zuständige Stelle kann das Verzeichnis den niedersächsischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen in elektronischer Form übermitteln. ³Mit Einverständnis der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters kann die zuständige Stelle Daten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 im Internet veröffentlichen. ⁴Mit Einverständnis der Beschäftigungsstelle können auch Daten nach Absatz 1 Nr. 4 veröffentlicht werden.

§ 7

Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren findet keine Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter vom 16. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 192) außer Kraft.

Hannover, den 25. Februar 2021

Niedersächsisches Justizministerium

Hav l i z a

Ministerin

**Mindeststandards für die Aus- oder Weiterbildung
in der psychosozialen Prozessbegleitung,
Näheres zu den Inhalten der Aus- oder Weiterbildung
sowie zur Praxiserfahrung der lehrenden Personen**

A. Wissensvermittlung

Bei der Vermittlung der Inhalte nach § 8 Abs. 2 Nds. AG PsychPbG ist besonderes Augenmerk auf folgende übergreifende Themen zu legen:

1. die Einordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in dem Gesamtangebot von Hilfen für Verletzte von Straftaten (insbesondere Abgrenzung zu Zeugenbegleitung und Opferberatung),
2. Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Verfahrens,
3. Methoden und Methodenkompetenz (z. B. adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation),
4. Rechte und Pflichten von Verletzten und deren Bezugspersonen im Ermittlungs- und Strafverfahren,
5. Bedürfnisse, Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Verletzten sowie
6. Reflexion der eigenen Rolle als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter.

B. Näheres zu den Inhalten nach § 8 Abs. 2 Nds. AG PsychPbG einschließlich der Verteilung von Unterrichtsstunden auf einzelne Inhalte

Die nachfolgenden Inhalte sollen insbesondere durch Vorträge, Diskussion, Gruppenarbeit, praktische Fallübungen und selbstreflexive Arbeitsweisen vermittelt werden.

- I. Rechtliche Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weitere für die Verletzten von Straftaten relevante Rechtsgebiete, mindestens 47 Zeitstunden

Themen	Minstdauer (in Zeitstunden)
Grundlagen des Strafrechts (insbesondere Strafgesetzbuch), des Strafprozessrechts (insbesondere Strafprozessordnung) und des Gerichtsverfassungsgesetzes	5
Ablauf des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie Rolle und Aufgaben der Beteiligten im Ermittlungsverfahren (Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht, Verteidigung, Nebenklage, psychosoziale Prozessbegleitung)	11
Rechtsbeistand und Nebenklage, Zusammenarbeit der psychosozialen Prozessbegleitung mit Rechtsbeistand und Nebenklage	6
Aussagepsychologische Begutachtung und Forensische Psychologie	5
Ablauf des Hauptverfahrens, Rolle und Aufgaben der Beteiligten im Hauptverfahren (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung, Nebenklage, psychosoziale Prozessbegleitung)	12
Möglichkeiten der Entschädigung einschließlich Adhäsionsverfahren und Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz	4
Grundlagen des Familien- und sonstigen Zivilrechts einschließlich Gewaltschutzgesetz	4

- II. Grundlagen der Kriminologie, insbesondere der von der Kriminologie angebotenen Erklärungen für die Entstehung von Delinquenz und die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen, mindestens 1 Zeitstunde
- III. Viktimologie, insbesondere zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen, mindestens 19 Zeitstunden

Themen	Minstdauer (in Zeitstunden)
Kinder und Jugendliche	4
Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit (z. B. Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, ältere Menschen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen, die von Menschenhandel oder Zwangsprostitution betroffen sind), interkulturelle Kompetenz	15

- IV. Medizin, insbesondere körperliche und psychische Folgen von Straftaten, mindestens 12 Zeitstunden
- V. Psychologie und Psychotraumatologie, insbesondere Trauma und Traumabehandlung sowie Stabilisierungstechniken, mindestens 1 Zeitstunde
- VI. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung, mindestens 8 Zeitstunden

Themen	Minstdauer (in Zeitstunden)
Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (u. a. Trennung von Beratung und Begleitung, keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen)	3
Kooperationen mit anderen Berufsgruppen	5

- VII. Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eingenvorsorge, mindestens 8 Zeitstunden

Themen	Minstdauer (in Zeitstunden)
Vereinbarkeit der Aufgaben als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter mit sonstigen beruflichen Aufgaben	2
Methoden zur Selbstreflexion (z. B. kollegiale Beratung und Supervision)	3
Methoden der Selbstfürsorge (z. B. Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention)	3

C. Praxiserfahrung der lehrenden Personen

¹Die lehrenden Personen müssen entsprechend den von ihnen unterrichteten Themen über mehrjährige Praxiserfahrung in den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Viktimologie oder Recht verfügen. ²Soweit es in den zu vermittelnden Inhalten um Arbeitsweisen und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung geht, sind diese Inhalte durch eine erfahrene psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen erfahrenen psychosozialen Prozessbegleiter zu vermitteln.

D. Weitere Mindeststandards

I. Prozessbeobachtung, selbständiges Literaturstudium, Mitarbeit in einer Intervisionsgruppe

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen während der Aus- oder Weiterbildung mindestens eine mündliche Verhandlung in einem Strafverfahren beobachten und diese dokumentieren sowie ein selbständiges Literaturstudium durchführen und in einer Intervisionsgruppe mitarbeiten. ²Die Prozessbeobachtung und das Anfertigen der Dokumentation sollen zusammen etwa 20 Zeitstunden in Anspruch nehmen. ³Für das Selbststudium und die Mitarbeit in der Intervisionsgruppe sollen zusammen etwa 20 Zeitstunden vorgesehen werden.

II. Abschluss

Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Abschlussarbeit oder einem Kolloquium abgeschlossen.

**Spielordnung
für die öffentlichen Spielbanken
in Niedersachsen (NSpielO)**

Vom 1. März 2021

Aufgrund des § 11 Nrn. 1 bis 11 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb der öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen.

§ 2

Zulässige Spiele

¹In Spielbanken dürfen ausschließlich terrestrisch durchgeführte Glücksspiele gespielt werden. ²Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, deren Bauart nach der Gewerbeordnung zugelassen ist, dürfen in Spielbanken nicht betrieben werden. ³Andere Spiele als Glücksspiele dürfen in Spielbanken nicht gespielt werden. ⁴Die Spielbankaufsicht kann genehmigen, dass abweichend von Satz 3 Unterhaltungsspiele und Geschicklichkeitsspiele ohne Geldeinsatz durchgeführt werden, wenn das Erreichen der Ziele nach § 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) nicht gefährdet wird. ⁵Die Genehmigung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Zeitliche Beschränkungen des Spiels

Nicht gespielt werden darf

1. an Werktagen zwischen 5 und 9 Uhr,
2. an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen zwischen 5 und 11 Uhr,
3. am Karfreitag ganztägig,
4. am Volkstrauertag und am Totensonntag zwischen 5 und 24 Uhr und
5. am 24. Dezember ab 5 Uhr bis zum 26. Dezember 11 Uhr.

§ 4

Spielverbote

¹Am Spiel dürfen nicht teilnehmen:

1. Personen, die noch nicht volljährig sind,
2. gesperrte Spielerinnen und Spieler,
3. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber und
 - a) ihre oder seine Beschäftigten,
 - b) Mitglieder ihrer oder seiner Organe,
 - c) ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie
 - d) Mitglieder der Organe ihrer Gesellschafterinnen und Gesellschafter,
4. die Inhaberin oder der Inhaber eines Wirtschaftsbetriebs, die oder der in der Spielbank regelmäßig Dienstleistungen erbringt, und deren oder dessen in der Spielbank tätige Beschäftigte,
5. die für die Spielbankaufsicht und die für die Steueraufsicht über Spielbanken zuständigen Beschäftigten.

²Die Spielverbote gelten auch für Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Personen. ³Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die Einhaltung der Spielverbote zu überprüfen.

§ 5

Besucherdatei

¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat von den Besucherinnen und Besuchern einer Spielbank Familienname, Geburtsname, Künstlernamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art, Nummer und ausstellende Behörde des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises, Tag und Uhrzeit des Betretens der Spielbank sowie ein Lichtbild oder eine Kopie des Lichtbildausweises, auch in digitaler Form, zu erfassen und in der Besucherdatei zu speichern. ²Die Daten sind frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Besuch, spätestens nach Ablauf des auf den Besuch folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit die Verarbeitung nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

§ 6

Kontrolle durch Überwachungssysteme

(1) Über § 10 c Abs. 1 Satz 1 NSpielbG hinaus sind die Rezeptionsbereiche, die Garderobebereiche und die Zentraleinheiten für die optisch-elektronischen Überwachungssysteme, für die Automaten- und Jackpotüberwachungssysteme, für die Spielsysteme und für die Kesselüberwachungssysteme mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen.

(2) ¹Die Spielbankaufsicht und die Steueraufsicht dürfen die von den elektronischen Überwachungssystemen erfassten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen, anfordern, verarbeiten und an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit es für deren Aufgaben erforderlich ist. ²Abweichend von Satz 1 darf die Steueraufsicht Daten aus der optisch-elektronischen Überwachung nicht an andere öffentliche Stellen übermitteln.

§ 7

Spieleinsätze, Spielmarkenkontrolle,
Gewinnauszahlung

(1) ¹Spieleinsätze in Spielbanken können nur in Spielmarken einer von der Spielbankaufsicht genehmigten Serie oder in Bargeld inländischer Währung und im Automatenspiel zusätzlich mit von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber ausgegebenen Spielerkarten oder Tickets, deren Ausgabe die Spielbankaufsicht genehmigt hat, geleistet werden. ²Bei Tischspielen hat das Personal der Spielbank Einsätze in Form von Bargeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Spielmarken einzuwechseln und dieses den dafür vorgesehenen verschlossenen Behältnissen zuzuführen.

(2) ¹Den Mindest- und Höchsteinsatz für die einzelnen Spiele und Setzmöglichkeiten bestimmt die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber in den Spielregeln und gibt sie an den Spieltischen und Spielautomaten bekannt. ²Beim Tischspiel darf für jede Setzmöglichkeit ein Mindestbetrag von 1 Euro nicht unterschritten werden. ³Bei Tischspielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, ist der Höchsteinsatz so zu bemessen, dass ein Auszahlungsbetrag von 40 000 Euro pro Setzmöglichkeit nicht überschritten wird. ⁴Bei den in Satz 3 genannten Spielen kann die Spielbankleitung für einzelne Personen an einem Spieltag oder an mehreren Spieltagen Einsätze bis zum Doppelten der in den Spielregeln vorgesehenen Höchsteinsätze erlauben, wenn das Erreichen der Ziele nach § 1 NSpielbG dadurch nicht gefährdet wird.

(3) ¹Die Spielbankleitung kann eine Spielmarkenserie jederzeit aus dem Spiel nehmen und durch eine andere genehmigte Spielmarkenserie ersetzen. ²Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken der Spielmarkenserie können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Spielbetrieb eingesetzt werden, bis die Spielbankleitung die Spielmarkenserie wieder zulässt.

(4) ¹Eine Annonce ist nur gültig, wenn der Betrag bezahlt ist, die Spielleitung die Annonce durch vernehmliche Wiederholung annimmt und diese vor der Spielfeststellung am Tisch vollständig aussetzt. ²Ein Spieleinsatz, der nach Spielabsage getätigt wird, nimmt am Spiel nicht teil und ist von der Spielleitung zurückzuweisen. ³Dies gilt auch für einen Spieleinsatz, der den Mindesteinsatz unterschreitet, oder den Teil eines Spieleinsatzes, der den erlaubten Höchsteinsatz überschreitet. ⁴Die Spielerinnen und Spieler sind für ihre Einsätze und das Geltendmachen von Gewinnansprüchen selbst verantwortlich. ⁵Maßgebend für die Feststellung des Gewinns ist die Satzlage im Augenblick der Spielfeststellung. ⁶Im Streitfall entscheidet die Tischaufsicht nach eigener Wahrnehmung. ⁷Die Tischaufsicht kann die Entscheidung der Saalleitung und diese die abschließende Entscheidung der Spielbankleitung einholen.

(5) ¹Die Spielerinnen und Spieler haben Spielmarken spätestens beim Verlassen der Spielbank an der Kasse in Bargeld umzutauschen. ²Für Spielmarken, die später vorgelegt werden, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes in Geld. ³Hohe Geldbeträge aus Gewinnen können durch Scheck oder Überweisung ausgezahlt werden. ⁴Überweisungen müssen auf ein Konto der Spielerin oder des Spielers erfolgen.

§ 8

Erfassung des Bargeld- und Spielmarkenverkehrs

(1) ¹Vor der Aufnahme des Spielbetriebs an einem Spieltisch ist der Spielmarkenbestand der Spielbank am Spieltisch (Tischlage) zu prüfen und die Anzahl der Spielmarken mit ihrem jeweiligen Wert zu dokumentieren. ²Zu jeder vollen Stunde nach Aufnahme des Spielbetriebs an einem Tisch bis zu dessen Schließung sind der jeweilige Gesamtwert des Bargeldbestandes aus Wechselungen am Tisch und die Tischlage übersichtlich zu erfassen und unter Angabe der Uhrzeit zu dokumentieren. ³Nach Beendigung des Spielbetriebs an einem Tisch sind die Tischlage sowie die Anzahl und der Wert der Geldscheine und Münzen aus Wechselungen am Tisch und des Troncs zu erfassen und unter Angabe der Uhrzeit zu dokumentieren.

(2) ¹Glücksspielautomaten in Spielsälen sind zur Sicherung des Bargeldbestandes ständig verschlossen zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. ²Sie sollen nur zum Zweck der Wartung, der Reparatur, der Fehlerbeseitigung, des Softwarewechsels oder Softwareupdates, der Leerung oder der Befüllung geöffnet werden.

§ 9

Nachweise erforderlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit derjenigen, die eine der in § 10 e Abs. 2 und 3 NSpielbG benannten Positionen bekleiden sollen, hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber dem Antrag auf Zustimmung der Spielbankaufsicht zur Bestellung folgende Unterlagen beizufügen:

1. Unterlagen, aus denen die Qualifikation für die konkret vorgesehenen Aufgaben hervorgeht, darunter auch eine Darstellung der betroffenen Person über ihren beruflichen Werdegang,
2. eine Erklärung der betroffenen Person über Vorstrafen und anhängige Strafverfahren gegen sie,

3. ein aktuelles Führungszeugnis der zu bestellenden Person nach § 30 oder 30 b des Bundeszentralregistergesetzes,
4. eine Erklärung der betroffenen Person über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eine Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei und
5. eine Erklärung der betroffenen Person, dass sie mit der Vorlage der Unterlagen und Erklärungen nach den Nummern 1 bis 4 bei der Spielbankaufsicht einverstanden ist.

§ 10

Meldepflichten gegenüber der Spielbankaufsicht

(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat der Spielbankaufsicht besondere Vorkommnisse unverzüglich zu melden. ²Zu melden sind insbesondere:

1. der Ausfall eines Überwachungssystems oder einzelner Komponenten eines Überwachungssystems,
2. die Spielteilnahme einer Person, die einem Spielverbot unterliegt, einschließlich der von ihr erzielten Gewinne und Verluste,
3. ordnungswidrige und strafbare Handlungen im Spielbetrieb oder im Zusammenhang mit diesem, auch im Verdachtsfall,
4. Erkenntnisse darüber, dass eine in § 4 Satz 1 Nr. 3 genannte Person nicht nur kurzfristig in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt oder dass sie oder er sich in Vermögensverfall befindet,
5. Erkenntnisse darüber, dass gegen eine in § 4 Satz 1 Nr. 3 genannte Person wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts, eines Urkundendelikts, eines Insolvenzdelikts, eines Delikts im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel oder einer Steuerhinterziehung ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,
6. Erkenntnisse über den Ausgang eines in Nummer 5 genannten Verfahrens, es sei denn, dass die Beschäftigungs-, Gesellschafts- und Organverhältnisse mit der betreffenden Person zwischenzeitlich beendet wurden,
7. Hinweise auf und Erkenntnisse zu Manipulationen oder Fehlfunktionen der Hard- oder Software von Glücksspielautomaten oder sonstigen Geräten, die von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder baugleich von anderen im Spielbetrieb eingesetzt werden, wenn diese den Spielverlauf oder das Spielergebnis beeinflussen können.

³Die Spielbankaufsicht ist über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen vollständig zu unterrichten.

(2) ¹Die Spielbankleitung hat die nach § 7 Abs. 2 Satz 4 erteilte Erlaubnis für einzelne Personen zur Überschreitung der nach den Spielregeln vorgesehenen Höchsteinsätze der Spielbankaufsicht innerhalb von drei Tagen zu melden. ²Der Meldung ist ein Auszug aus der Besucherdatei zu der betroffenen Person beizufügen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13. April 1992 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 193), außer Kraft.

Hannover, den 1. März 2021

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Baugebührenordnung**

Vom 2. März 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2020 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bauvorbescheid“ ein Komma und das Wort „Typengenehmigung“ angefügt.

b) Die Anmerkungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:

„d) Wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens eine Typengenehmigung vorgelegt und vermindert sich dadurch der Zeitaufwand für die Erteilung der Baugenehmigung, so verringert sich die Gebühr nach Nummer 1.2 entsprechend dem verminderten Zeitaufwand um bis zu 50 Prozent. Eine Ermäßigung nach Buchstabe c ist daneben ausgeschlossen.“

bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.

cc) Es wird der folgende Buchstabe g angefügt:

„g) Die Gebühr für die Erteilung einer Typengenehmigung nach Nummer 1.16 ist gesondert zu erheben.“

c) In den Anmerkungen zu Nummer 1.3 Buchst. c wird die Angabe „Buchstaben a, b, d und e“ durch die Angabe „Buchst. a, b und d bis g“ ersetzt.

d) Es werden die folgenden Nummern 1.16 und 1.17 angefügt:

„1.16 Erteilung einer Typengenehmigung nach § 73 a NBauO	das Zweifache der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.3, 8.1 bis 8.3, 8.5, 8.6 und 10.7
--	---

1.17 Verlängerung der Befristung einer Typengenehmigung nach § 73 a Abs. 2 Satz 4 NBauO	30 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.16.“
---	--

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 7.1.1.1 bis 7.2.5 erhalten folgende Fassung:

„7.1.1.1 Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen, für jedes selbständige Gebäude	45,84
7.1.1.2 Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,20
7.1.1.3 Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,96
7.1.1.4 Ausstellen der Bescheinigung über die Tauglichkeit von Abgasanlagen	12,00

7.1.2 Sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
7.1.2.1 Prüfung der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	31,44
7.1.2.2 Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,20
7.1.2.3 Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,96
7.1.2.4 Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	5,28
7.1.2.5 Ausstellen der Bescheinigung für die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	12,00
7.1.3 Gleichzeitige Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
7.1.3.1 Gleichzeitige Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	45,84
7.1.3.2 Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	2,40
7.1.3.3 Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,96
7.1.3.4 Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	5,28
7.1.3.5 Ausstellen der Bescheinigung über die Tauglichkeit von Abgasanlagen und die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	12,00
7.2 Änderung von Feuerungsanlagen	
7.2.1 Prüfung der sicheren Benutzbarkeit von geänderten Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	31,44
7.2.2 Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	2,40
7.2.3 Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,96
7.2.4 Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	5,28
7.2.5 Ausstellen der Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	12,00

b) Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 7.4.1 und 7.4.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 7.4.3 angefügt:

„7.4.3 Zuschlag für die rechnerische Überprüfung der Sicherstellung, dass die Abgase einer Feuerstätte einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen ein gefährlicher Überdruck nicht auftritt, je Arbeitsminute	0,96“.
---	--------

- c) Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7.6.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „10,50“ durch die Angabe „18,00“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Nummern 7.6.4 und 7.6.5 angefügt:
 - „7.6.4 Zuschlag zu den anfallenden Gebühren nach den Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 für Überprüfungen von Bauzuständen vor Fertigstellung, je Arbeitsminute 0,96
 - 7.6.5 Zuschlag zu den anfallenden Gebühren nach den Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 für Begehungen von weiteren Nutzungseinheiten, je weitere Nutzungseinheit 4,80“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Vom 2. März 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 24 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 24.1 wird die Angabe „96.1.24.1“ durch die Angabe „96.1.22.1“ ersetzt.

- b) In Nummer 24.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „96.1.25.1“ durch die Angabe „96.1.23.1“ ersetzt.
 - c) In Nummer 24.7 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „96.2.32“ durch die Angabe „96.2.35“ ersetzt.
 - d) In Nummer 24.11 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „96.2.32“ durch die Angabe „96.2.35“ ersetzt.
2. In Tarifnummer 96 Nr. 96.1.18.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „96.1.20.1“ durch die Angabe „96.1.18.1“ ersetzt.

Artikel 2

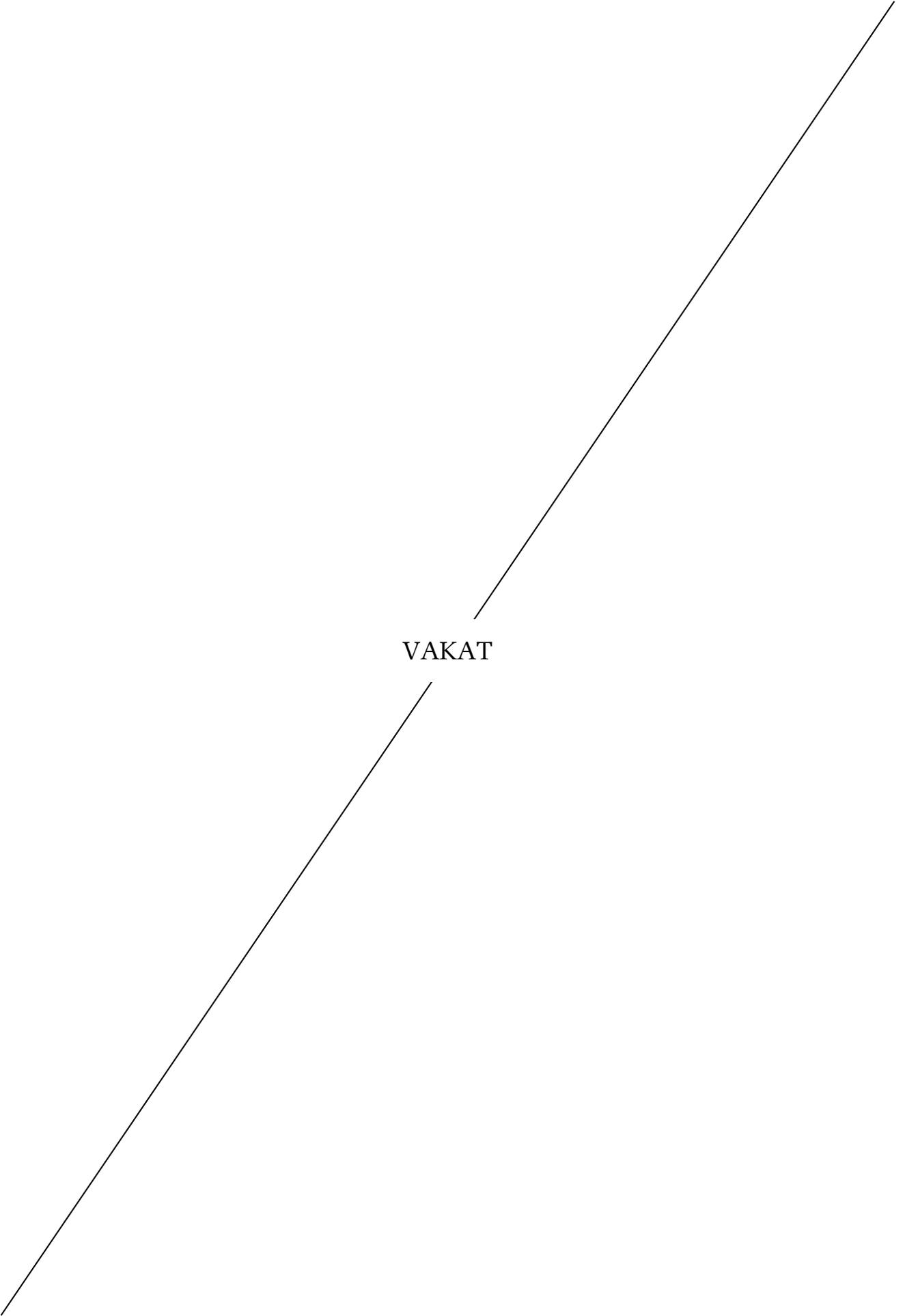
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Februar 2021 in Kraft.

Hannover, den 2. März 2021

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister



VAKAT

